VERORDNUNG (EWG) Nr. 1631/77 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1977

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 hinsichtlich des Abgabetermins für die Anbaumeldungen für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1977/1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen [2] können alle Sojabohnenerzeuger alljährlich bis spätestens 30. Juni Anbaumeldungen einreichen.

In einigen Mitgliedstaaten ist infolge verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten die Einhaltung dieses Termins für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 nicht möglich. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Beihilferegelung empfiehlt es sich deshalb, den obengenannten Termin auf den 31. Juli 1977 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 können die Anbaumeldungen für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1977/1978 bis 31. Juli 1977 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

[1] ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 37.